

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
zur Software plentymarkets als SaaS (Software as a Service)**

**plentymarkets GmbH
Bürgermeister-Brunner-Str. 15
34117 Kassel**

(nachfolgend auch Provider)

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Vertragsgegenstand	2
§ 2 Vertragsschluss, Vertragsänderungen	2
§ 3 Bereitstellung der Software / Speicherplatz und -dauer für Anwendungsdaten	3
§ 4 Zugriffssoftware	4
§ 5 Nutzung der Software auf Hardware des Kunden	4
§ 6 Technische Verfügbarkeit von „plentymarkets“, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten, Zugriff auf die Anwendungsdaten	4
§ 7 Nichterfüllung von Hauptleistungspflichten.....	6
§ 8 Sonstige Leistungen des Providers	6
§ 9 Supportleistungen, Klassifizierung von Fehlermeldungen.....	7
§ 10 Nutzungsrechte an und Nutzung der Zugriffssoftware und der Anwendung, Rechte des Providers bei Überschreitung der Nutzungsbefugnisse.....	7
§ 11 Haftung für Rechte Dritter	8
§ 12 Entgelt	9
§ 13 Pflichten und Obliegenheit des Kunden	10
§ 14 Datensicherheit, Datenschutz	11
§ 15 Geheimhaltung.....	11
§ 16 Insolvenz bzw. drohende Insolvenz einer Vertragspartei.....	12
§ 17 Haftung, Haftungsgrenzen und Vertragsstrafe.....	12
§ 18 Laufzeit, Kündigung	13
§ 19 Pflichten bei und nach Beendigung des Vertrags	13
§ 20 Änderung der Geschäftsbedingungen und der Leistungsbeschreibung	13
§ 21 Höhere Gewalt	14
§ 22 Anwendbares Recht, Schlussbestimmungen, Gerichtsstand	14

Präambel

Der Kunde benötigt zur Durchführung seiner Geschäftsprozesse Standardsoftwareanwendungen und Speicherplatz zum Ablegen der erzeugten Anwendungsdaten. Zweck der Anwendung ist das Abwickeln von Geschäftsprozessen im eCommerce (online-Handel).

Der Provider bietet die zeitweise Nutzung solcher Softwareanwendungen auf seinen Rechnern sowie die Möglichkeit zur Ablage von Anwendungsdaten gegen Entgelt an.

Mit diesen Vertragsbedingungen vereinbaren die Parteien, dass der Provider dem Kunden die Nutzungsmöglichkeit für die benötigten Softwareanwendungen zum Zugriff über eine Telekommunikationsverbindung sowie Speicherplatz für seine Anwendungsdaten zur Verfügung stellt.

Mit diesen Vertragsbedingungen werden auch die Vertragsverhältnisse zu Kunden geregelt, die die Software zur zeitweisen Nutzung auf eigener Hardware nutzen. Soweit zusätzlich neben der Lizenzierung ein Support- und Wartungsvertrag mit der dem Provider angeschlossen wird, werden die AGB auch darauf angewandt.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Bereitstellung der Software „plentymarkets“ nebst Speicherplatz für die Speicherung von damit erzeugten Daten gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts. Der bereitzustellende Umfang der Leistungen in Bezug auf Software und Speicherplatz ergibt sich aus dem angenommenen Auftrag des Kunden.

(2) Zur Nutzung der Funktionalitäten der Software „plentymarkets“ ist eine Zugriffssoftware erforderlich. Dabei handelt es sich um die jeweils aktuelle Version der im Wesentlichen verbreiteten Internetbrowser. Diese Zugriffssoftware wird vom Provider nicht zu Verfügung gestellt. Der Kunde beschafft sich diese selbständig auf eigenes Risiko.

(3) Der Provider bietet dem Kunden außerdem ggf. gemäß zusätzlicher Vereinbarung den Zugang zu der bestehenden Kommunikations-Infrastruktur, die Bereitstellung von zusätzlichem Speicherplatz auf einem Server, die Nutzung von Mehrwertdiensten, die Wartung und Administration von Datenverarbeitungsanlagen und Kommunikationsinfrastrukturen an. Einzelheiten und Umfang der Leistungen ergeben sich abschließend aus dem Auftrag und den vom Nutzer per Konfiguration ausgewählten Funktionen.

(4) Soweit der Provider zusätzliche Dienste und Leistungen erbringt, die nicht wesentlich für Kernfunktion der Software ist, können diese jederzeit eingestellt werden. Ein Minderungs- oder Schadensersatzanspruch des Kunden oder ein Kündigungsrecht ergibt sich daraus nicht.

§ 2 Vertragsschluss, Vertragsänderungen

(1) Der Vertragsabschluss erfolgt im Regelfall über ein Internetprotal. Der Kunde kann dort die einzelnen Funktionen und Module der Software auswählen.

a) Für das Abrechnungsmodell „Cloud“ ergibt sich aus der Auswahl der monatlich zu zahlende Gesamtpreis.

b) Im Abrechnungsmodell „Zero“ entstehen zunächst keine Kosten. Die Abrechnung erfolgt anhand der konkreten Nutzung von plentymarkets.

(2) Während der Vertragslaufzeit kann der Kunde die Auswahl der Funktionen und Module innerhalb seines Nutzeraccounts ändern. Dadurch kann sich die zu zahlende Vergütung ändern. Die zu zahlende Vergütung wird dem Kunden angezeigt, bevor er die Anpassung/Änderung des Vertrags per Mausclick bestätigt.

(3) Dem Kunden ist bewusst, dass mittels des Nutzeraccounts diese Vertragsänderungen vorgenommen werden können. Er wird daher die Zugangsdaten nur Personen zugänglich machen, die auch zu einem Vertragsabschluss / zur Vertragsänderung berechtigt sind.

§ 3 Bereitstellung der Software / Speicherplatz und -dauer für Anwendungsdaten

(1) Der Provider hält ab dem in der Auftragsbestätigung mitgeteilten Zeitpunkt auf einer zentralen Datenverarbeitungsanlage oder mehreren Datenverarbeitungsanlagen im Folgenden „SERVER“ genannt) „plentymarkets“ in der jeweils aktuellen Version zur Nutzung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bereit.

Der Provider bedient sich zur Bereitstellung der Datenverarbeitungsanlagen der Dienste Dritter. Der Kunde stimmt dem zu. Der Provider kann die Konfiguration der Datenverarbeitungsanlagen dem Stand der Technik anpassen und unterschiedliche Leistungskategorien entsprechend der aktuellen Preisliste anbieten.

(2) Der Provider haftet dafür, dass „plentymarkets“

- für die die Abwicklung von Verkäufen im eCommerce geeignet ist,
- während der gesamten Vertragslaufzeit frei von Mängeln ist,
- insbesondere frei von Viren und ähnlichen Beschädigungen ist, welche die Tauglichkeit von „plentymarkets“ zum vertragsgemäßen Gebrauch aufheben.

(3) Der Provider übermittelt dem Kunden die vereinbarte Anzahl von Benutzernamen und Benutzerpasswörtern. Sämtliche Benutzernamen und Kennwörter sind vom Kunden unverzüglich in nur ihm bekannte Namen und Kennwörter zu ändern. Evtl. weitere Sicherheitsmaßnahmen können gesondert vereinbart werden.

(4) Der Provider sorgt dafür, dass „plentymarkets“ dem erprobten Stand der Technik entspricht.

Sofern und soweit mit der Bereitstellung einer neuen Version oder einer Änderung eine wesentliche Änderung von vertraglich zugesicherten Funktionalitäten und/oder Beschränkungen in der Verwendbarkeit bisher erzeugter Daten einhergehen, wird der Provider dies dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden einer solchen Änderung in Textform ankündigen. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung, wird die Änderung Vertragsbestandteil. Der Provider wird den Kunden bei jeder Ankündigung von Änderungen auf die vorgenannte Frist und die Rechtsfolgen ihres Verstreichens bei Nichtwahrnehmung der Widerspruchsmöglichkeit aufmerksam machen.

(5) Der Provider hält auf dem Server ab dem vereinbarten Zeitpunkt der betriebsfähigen Bereitstellung für die vom Kunden durch Nutzung von „plentymarkets“ erzeugten und/oder die zur Nutzung von „plentymarkets“ erforderlichen Daten (im Folgenden „Anwendungsdaten“ genannt) Speicherplatz im mit dem angenommenen Auftrag vereinbarten Umfang bereit. Weitere Einzelheiten zum Leistungsumfang des Speicherplatzes und zur Speicherung der Anwendungsdaten ergeben sich aus einer erforderlichenfalls gesondert zur Verfügung gestellten Leistungsbeschreibung.

(6) „plentymarkets“ und die Anwendungsdaten werden auf dem Server regelmäßig, mindestens kalendertäglich, gesichert.

Die vom Kunden generierten und erstellten Anwendungsdaten werden durch den Provider für einen Zeitraum von maximal 3 Jahren gespeichert. Nach Ablauf der Frist werden die Daten auch bei Fortbestehen des Vertrages vollständig gelöscht.

Für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen ist der Kunde verantwortlich. Der Kunden muss eine vom Provider unabhängige Sicherung der Daten rechtzeitig selbst sicherstellen.

(7) Übergabepunkt für „plentymarkets“ und die Anwendungsdaten ist der Routerausgang des Rechenzentrums des Providers.

(8) Auf der Seite des Kunden ist im Regelfall ein normaler jeweils dem aktuellen Stand der Technik entsprechender PC mit einem Internetbrowser (nur: Firefox, Safari, Google Chrome) und üblicher Softwareausstattung als Systemvoraussetzung ausreichend. Für Änderungen am technischen System des Providers gilt die Widerspruchslösung des Abs. 4 Unterabs. 2 entsprechend. Für die Beschaffenheit der erforderlichen Hard- und Software auf Seiten des Kunden sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Kunden und dem Provider bis zum Übergabepunkt ist der Provider nicht verantwortlich.

(9) Nach Vertragsbeendigung werden alle generierten Daten noch für einen Monat vorgehalten. Eine darüber hinausgehende Speicherung durch den Provider erfolgt nicht. Der Kunde erhält bei Vertragsbeendigung die Möglichkeit die Daten zu sichern. Mitwirkungsleistungen des Providers bei der Datensicherung sind kostenpflichtig. Der Kunde ist für eine fortlaufende Sicherung seiner Daten selbst verantwortlich.

§ 4 Zugriffssoftware

(1) Der Provider stellt dem Kunden keine Zugriffssoftware zur Verfügung. Als Zugriffssoftware sind folgende Internet-Browser in der jeweils aktueller Version geeignet: Firefox, Safari, Google Chrome. Für die Installation und Beschaffung der Zugriffsoftware ist der Kunde selbst verantwortlich.

(2) Soweit der Provider eine Zugriffssoftware zur Verfügung stellt, ist er dazu nicht verpflichtet und kann das Angebot nach eigenen Entscheidung wieder einstellen und auf die Nutzung eines Internetbrowsers verweisen.

§ 5 Nutzung der Software auf Hardware des Kunden

(1) Diese Vertragsbedingungen gelten auch für die zeitweise Nutzung der Anwendung auf vom Kunden bereitgestellter Hardware. Die Software wird auf vom Kunden bereitgestellter Hardware nur dann installiert, wenn dies ausnahmsweise ausdrücklich vereinbart wurde.

(2) Das Recht zur zeitweisen Nutzung der Software auf vom Kunden zu stellenden Hardwaresystemen wird von einem obligatorisch zu schließenden Supportvertrag abhängig gemacht.

(3) Der Provider hat sodann keine auf die Hardware bezogenen Leistungen zu erbringen. Insbesondere haftet er nicht für Fehler und Mängel, die dadurch auftreten, dass der Kunde fehlerhafte Hardware bereitstellt und/oder die vom Provider bereitgestellten Hardwareempfehlungen und –Anforderungen nicht befolgt.

§ 6 Technische Verfügbarkeit von „plentymarkets“, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten, Zugriff auf die Anwendungsdaten

(1) Der Provider schuldet die vereinbarte Verfügbarkeit von „plentymarkets“ und der Anwendungsdaten am Übergabepunkt. Unter Verfügbarkeit verstehen die Parteien die technische Nutzbarkeit von „plentymarkets“ und der Anwendungsdaten am Übergabepunkt zum Gebrauch durch den Kunden unter Verwendung der Zugriffsoftware. Soweit nichts anderes vereinbart ist oder sich aus der Leistungsbeschreibung ergibt, wird eine Verfügbarkeit von 99,4 % bezogen auf das Jahr zugesichert.

(2) Der Provider beseitigt innerhalb angemessener Frist ihm gemeldete Mängel oder den Ausfall-/Teilausfall von „plentymarkets“.

Auftretende Mängel werden von den Parteien einvernehmlich als betriebsverhindernde, betriebsbehindernde oder sonstige Mängel eingeordnet. Erzielen die Parteien kein

Einvernehmen, entscheidet der Provider über die Einordnung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden. Je nach Einordnung eines Mangels gelten folgende Reaktions- und Wiederherstellungszeiten:

Betriebsverhindernder Mangel: Reaktion: 24 Stunden / Wiederherstellung: 48 Stunden

Ein betriebsverhindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung von „plentymarkets“ beispielsweise aufgrund von Fehlfunktionen, falschen Arbeitsergebnissen oder Antwortzeiten unmöglich ist oder schwerwiegend eingeschränkt wird (und dieser Mangel nicht mit zumutbaren organisatorischen Hilfsmitteln umgangen werden kann).

Betriebsbehindernder Mangel: Reaktion: 48 Stunden / Wiederherstellung: 5 Werktage

Ein betriebsbehindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung von „plentymarkets“ beispielsweise aufgrund von Fehlfunktionen, falschen Arbeitsergebnissen oder Antwortzeiten zwar nicht unmöglich ist oder schwerwiegend eingeschränkt wird, die Nutzungseinschränkung(en) aber zugleich auch nicht nur unerheblich ist (sind) und mit zumutbaren organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlichen zumutbaren Mitteln nicht umgangen werden kann (können).

Sonstiger Mangel: Reaktion: 3 Werktage / Wiederherstellung: 12 Werktage

Ein sonstiger Mangel liegt vor, wenn die Nutzung von „plentymarkets“ nicht unmittelbar und/oder nicht bedeutend/erheblich beeinträchtigt wird, wie etwa bei ungünstig definierten Grundeinstellungen oder fehlenden "Nice-to-have-Funktionen".

(3) Mängel von „plentymarkets“:

Ein Mangel an „plentymarkets“ liegt vor, wenn (a) „plentymarkets“ bei vertragsgemäßen Einsatz die in der Produkt-/Leistungsbeschreibung des Programms festgelegten Funktionalitäten nicht erbringt oder (b) wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung nicht eignet oder (c) wenn es sich für die gewöhnliche Verwendung nicht eignet und nicht die Beschaffenheit aufweist, die bei Anwendungen der gleichen Art üblich ist und der Kunde diese nach der Art der Software erwarten kann.

Ein Mangel i.S. dieser Vorschrift liegt insbesondere dann nicht vor, wenn

- sich das Vorliegen einer der vorgenannten Voraussetzungen (a)-(c) nur unwesentlich auf die Nutzung der Anwendung auswirkt oder
- die Störung durch unsachgemäße Behandlung von „plentymarkets“ i.S. von § 10 Ziffer 1 hervorgerufen wurde.

(4) Der Kunde weiß, dass der Provider Teile seiner Leistungen bei Dritten bezieht und so dem Kunden zur Verfügung stellt. Soweit solche Leistungen im Rahmen der Auftragserteilung als Leistungen, die der Provider im Sinne eines Resellers vertreibt, gekennzeichnet sind, verlängert sich die Wiederherstellungsfrist um 2 Werktage.

(5) Art und Weise der Mangelbeseitigung stehen im billigen Ermessen des Providers. Bietet der Provider dem Kunden zur Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln Patches, Bugfixes, eine neue Versionen oder Softwareteile etc. an, so hat der Kunde diese (wenn und sobald es für ihn zumutbar ist) zu übernehmen.

Die Beseitigung eines Mangels kann darüber hinaus auch in der Form von Handlungsanweisungen gegenüber dem Kunden erfolgen. Der Kunde hat derartige Handlungsanweisungen zu befolgen, es sei denn, dies ist ihm nicht zumutbar.

Die Verpflichtung des Providers zur Mangelbeseitigung ist erfüllt, wenn kein Mangel i.S. der Ziffer 3 mehr vorliegt.

(6) Kann der Provider einen Mangel nicht innerhalb des vertraglich vereinbarten Zeitraums beseitigen, stellt er dem Kunden auf eigene Kosten eine vorübergehende Umgehungslösung zur Verfügung, soweit dies für ihn wirtschaftlich zumutbar ist. Die Verpflichtung des Providers

zur dauerhaften Mangelbeseitigung bleibt durch die Lieferung der vorübergehenden Umgehungslösung unberührt.

(7) Zur Prüfung und Behebung von Fehleranzeigen und Fehlern genehmigt der Kunde schon mit Vertragsabschluss den Zugriff auf Anwendungsdaten. Der Zugriff durch den Provider wird nur soweit genommen, wie dies zur Fehlerprüfung und Fehlerbeseitigung erforderlich ist. Die Regelungen des § 13 und § 14 dieser Geschäftsbedingungen werden somit durch diese Regelung erweitert.

§ 7 Nichterfüllung von Hauptleistungspflichten

(1) Kommt der Provider den in §§ 3 bis 6 vereinbarten Verpflichtungen nicht vollständig nach, gelten die folgenden Regelungen.

(2) Gerät der Provider mit der betriebsfähigen Bereitstellung „plentymarkets“ in Verzug, so richtet sich die Haftung nach § 17. Der Kunde ist zu Kündigung und/oder Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Provider eine vom Kunden gesetzte zweiwöchige Nachfrist nicht einhält, dh. innerhalb der Nachfrist nicht die volle vereinbarte Funktionalität von „plentymarkets“ zur Verfügung stellt.

(3) Kommt der Provider nach betriebsfähiger Bereitstellung von „plentymarkets“ den vereinbarten Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, so verringert sich die monatliche Nutzungspauschale nach § 12 Abs. 2 anteilig für die Zeit, in der „plentymarkets“ und/oder die Anwendungsdaten dem Kunden nicht in dem vereinbarten Umfang bzw. der Speicherplatz nicht in dem vereinbarten Umfang zur Verfügung standen. Laufende Nutzungsgebühren nach § 12 Abs. 3 und 4 fallen nur für Geschäftsvorfälle an, die trotz der Einschränkung oder des Fortfalls der Leistungen unter Nutzung von „plentymarkets“ tatsächlich durchgeführt wurden. Hat der Provider diese Nichterfüllung zu vertreten, so kann der Kunde ferner Schadensersatz nach Maßgabe von § 16 geltend machen.

(4) Ist eine Nutzung von „plentymarkets“ nicht innerhalb der vereinbarten Frist, nachdem der Provider vom Mangel Kenntnis erlangt hat, wieder hergestellt, so kann der Kunde unabhängig von dem Grund der Nichterfüllung, jedoch nicht, wenn ausschließlich höhere Gewalt vorliegt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen.

(5) Der Provider hat darzulegen, dass er den Grund für die verspätete Bereitstellung oder den Leistungsausfall nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde den Leistungsausfall dem Provider nicht angezeigt, so hat er im Bestreitensfall zu beweisen, dass der Provider anderweitig Kenntnis davon erlangt hat.

§ 8 Sonstige Leistungen des Providers

(1) Der Provider stellt dem Kunden auf dessen in Textform zu erklärenden Antrag am Ende der in vereinbarten Zeiteinheit eine vollständige Kopie sämtlicher Anwendungsdaten zum Abruf/Download zur Verfügung. Die dafür gemäß jeweils aktuell geltender Preisliste entstehende Vergütung gilt als vereinbart und ist vom Kunden vor Bereitstellung zu zahlen.

(2) Der Provider stellt dem Kunden mit Bereitstellung von „plentymarkets“ eine darin integrierte Benutzerhilfe zur Verfügung. Der Kunde akzeptiert dies als Benutzerhandbuch.

Bei Aktualisierungen von „plentymarkets“ wird auch die Benutzerhilfe jeweils entsprechend angepasst.

Der Kunde ist berechtigt, die zur Verfügung gestellte Dokumentation unter Aufrechterhaltung vorhandener Schutzrechtsvermerke zu speichern, auszudrucken und für Zwecke dieses Vertrages in angemessener Anzahl zu vervielfältigen. Im Übrigen gelten die unter § 10 für die für „plentymarkets“ vereinbarten Nutzungsbeschränkungen für die Dokumentation entsprechend.

(3) Weitere Leistungen des Providers können jederzeit schriftlich vereinbart werden,

insbesondere Schulungen zu „plentymarkets“. Solche weiteren Leistungen werden gegen Erstattung des nachgewiesenen Aufwands zu den im Zeitpunkt der Beauftragung allgemein geltenden Preisen des Providers erbracht.

(4) Der Provider ist berechtigt, vom Kunden gebuchte und beim Provider gehostete Domains des Kunden nach Beendigung des Vertrages freizugeben, wenn dieser nach Aufforderung in Textform nicht innerhalb einer Frist von einem Monat Bedarf an der Domain anmeldet und/oder den Umzug (KK) nicht unmittelbar mit dem Vertragsende einleitet.

(5) Zur Ausführung weiteren Leistungen genehmigt der Kunde schon mit Beauftragung der weiteren Leistungen den Zugriff auf Anwendungsdaten. Der Zugriff durch den Provider wird nur soweit genommen, wie dies zur Ausführung der weiteren Leistungen erforderlich ist. Die Regelungen des § 13 und § 14 dieser Geschäftsbedingungen werden somit durch diese Regelung erweitert.

§ 9 Supportleistungen, Klassifizierung von Fehlermeldungen

(1) Supportleistungen des Providers sind Fehlerbeseitigungen nach § 6 dieser Bedingungen und sonstige Leistungen nach § 8 dieser Bedingungen. Die Fehlerbeseitigung erfolgt ohne zusätzliche Kosten. Weitere Leistungen werden gemäß § 8 gesondert abgerechnet.

(2) Der Provider stellt als primäre Supportplattform ein moderiertes Forum zur Verfügung. Der Provider kann weitere Supportleistungen telefonisch erbringen. Soweit diese nicht Teil einer vom Provider verursachten Fehlerbeseitigung sind, werden diese Leistungen gemäß aktueller Preisliste kostenpflichtig abgerechnet.

(3) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die Unterscheidung zwischen allgemeiner Anwenderunterstützung, Einzelfallfehler und Softwarefehler in der Praxis nicht immer sofort möglich ist. Der Kunde akzeptiert daher, dass der Provider eine Priorisierung der Fehler anhand von Kundenrückmeldungen vorgenommen wird. Mittels der Kundenrückmeldungen wird ermittelt, wie weit verbreitet und in welcher Form ein Fehler/Problem auftritt. Statt eines Supportforums steht es dem Provider frei auch anderer Tools für diese Analyse einzusetzen.

§ 10 Nutzungsrechte an und Nutzung der Zugriffssoftware und der Anwendung, Rechte des Providers bei Überschreitung der Nutzungsbefugnisse

(1) Nutzungsrechte an „plentymarkets“

(a) Der Kunde erhält an „plentymarkets“ das einfache (nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare), auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Nutzungsrechte nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

(b) Der Kunde nutzt über die Zugriffssoftware die Anwendung auf dem Server. Eine Überlassung der Anwendung an den Kunden erfolgt nicht. Der Kunde darf die Anwendung nur für seine eigenen geschäftlichen Tätigkeiten durch eigenes Personal nutzen.

(c) Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst eigenmächtig Änderungen an „plentymarkets“ vorzunehmen. Dies gilt nicht für Änderungen, die für die Berichtigung von Fehlern notwendig sind, sofern der Provider sich mit der Behebung des Fehlers in Verzug befindet, die Fehlerbeseitigung ablehnt oder wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Fehlerbeseitigung außer Stande ist.

(d) Sofern der Provider während der Laufzeit neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen im Hinblick auf die Anwendung bereitstellt, gelten die vorstehenden Rechte auch für diese.

(e) Rechte, die vorstehend nicht ausdrücklich dem Kunden eingeräumt werden, stehen dem Kunden nicht zu. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, „plentymarkets“ über die vereinbarte Nutzung hinaus zu nutzen oder nutzen zu

lassen. Insbesondere ist es nicht gestattet, „plentymarkets“ zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insbesondere nicht zu vermieten oder zu verleihen.

(2) Verpflichtungen des Kunden zur sicheren Nutzung

(a) Der Kunde trifft die notwendigen Vorkehrungen, die Nutzung von „plentymarkets“ durch Unbefugte zu verhindern.

(b) Der Kunde haftet dafür, dass „plentymarkets“ nicht zu rassistischen, diskriminierenden, den Jugendschutz gefährdenden, politisch extremen oder sonst gesetzeswidrigen oder gegen behördliche Vorschriften oder Auflagen verstoßenden Zwecken verwendet oder entsprechende Daten, insbesondere Anwendungsdaten, erstellt und/oder auf dem Server gespeichert werden.

(3) Verletzung der Bestimmungen nach Abschnitt (1) und (2) durch den Kunden

(a) Verletzt der Kunde die Regelungen in Abschnitt (1) oder (2) aus von ihm zu vertretenden Gründen, kann der Provider nach einmaliger vorheriger Ermahnung des Kunden in Textform den Zugriff des Kunden auf „plentymarkets“ oder die Anwendungsdaten sperren, wenn die Verletzung hierdurch nachweislich abgestellt werden kann.

(b) Verstößt der Kunde rechtswidrig gegen Abschnitt (2) lit. (b), ist der Provider berechtigt, die dadurch betroffenen Daten bzw. Anwendungsdaten zu löschen. Im Falle eines rechtswidrigen Verstoßes durch Nutzer hat der Kunde dem Provider auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den Nutzer zu machen, insbesondere dessen Namen und Anschrift mitzuteilen.

Verletzt der Kunde trotz entsprechender schriftlicher Abmahnung des Providers weiterhin oder wiederholt die Regelungen in Abschnitt (1) oder (2), und hat er dies zu vertreten, so kann der Provider den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen.

(c) Für jeden Fall, in dem der Kunde die Nutzung von „plentymarkets“ durch Dritte schuldhaft ermöglicht, hat der Kunde jeweils eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe der sechsfachen monatlichen Grundpauschale nach § 12 Abs. 2 zu zahlen. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt vorbehalten; in diesem Fall wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

(d) Hat der Kunde die Pflichtverletzung zu vertreten, so kann der Provider Schadensersatz nach Maßgabe von § 17 geltend machen.

(4) Rechte des Kunden an entstehenden Datenbanken und Datenbankwerken

Sofern und soweit während der Laufzeit dieses Vertrages, insbesondere durch Zusammenstellung von Anwendungsdaten, durch nach diesem Vertrag erlaubte Tätigkeiten des Kunden auf dem Server des Providers eine Datenbank, Datenbanken, ein Datenbankwerk oder Datenbankwerke entstehen, stellen alle Rechte hieran dem Kunden zu. Der Kunde bleibt auch nach Vertragsende Eigentümer der Datenbanken bzw. Datenbankwerke. Nach Ermöglichter Datensicherung und vorheriger Mitteilung in Textform, mit der der Kunde zum Download der Datensicherung binnen drei Wochen aufgefordert wird, ist der Provider zum Löschen der Datenbanken berechtigt.

§ 11 Haftung für Rechte Dritter

(1) Der Provider wird den Kunden von Rechten Dritter und von einer daraus resultierenden Beeinträchtigung der Erbringung vereinbarter Leistungen unverzüglich unterrichten und ihm in geeigneter Weise den vollen Zugriff auf die Anwendungsdaten ermöglichen.

(2) Der Kunde ist, sofern und soweit die Rechte Dritter ihn im Gebrauch von „plentymarkets“ beeinträchtigen, nicht zur Vergütung verpflichtet.

(3) Eine Verweigerung der Nutzung von „plentymarkets“ und/oder der Anwendungsdaten aus rechtlichen Gründen nach Abs. 1 gilt als Nichtverfügbarkeit im Sinne dieser Vertragsbedingungen.

Soweit der Provider nicht oder nicht mehr über die Rechte verfügt, die er benötigt, um den Vertrag ordnungsgemäß zu erfüllen, insbesondere über die notwendigen Nutzungsrechte an der Software „plentymarkets“ und damit die Software rechtlich nicht entsprechend des Vertrags nutzbar ist, gelten § 11 Abs. 3 und 5 entsprechend.

(4) Der Provider hält den Kunden auf erstes Anfordern frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die daraus resultieren, dass der Provider die vereinbarten Leistungen wegen der Rechte dieser Dritter nicht ohne Beeinträchtigung erbringen kann. Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche geltend gemacht werden.

(5) Ferner kann der Kunde Schadensersatz nach Maßgabe von § 17 geltend machen.

(6) Der Provider haftet nicht für eine Verletzung der Rechte Dritter durch den Kunden, sofern und soweit sich diese Verletzung aus einer Überschreitung der nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte ergibt. In diesem Fall stellt der Kunde den Provider auf erstes Anfordern frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter.

§ 12 Entgelt

(1) Die Vergütung für die zu erbringenden Leistungen der Nutzungsgewährung bzgl. „plentymarkets“ und der Zurverfügungstellung von Speicherplatz einschließlich der Datensicherung ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste des Providers. Zusätzlich vereinbarte Leistungen werden nach der jeweils aktuellen Preisliste abgerechnet. Die Preisliste ist auf der Webseite des Providers in der jeweils aktuellsten Fassung veröffentlicht.

Die Vergütung ergibt sich aus den bei Vertragsabschluss gemachten Angaben und/oder aus der konkreten Nutzung. Eine Kostenübersicht und Berechnungsgrundlage wird dem Nutzer vor Vertragsabschluss angezeigt.

(2) Nach Preismodell und Preisliste abzurechnende monatliche Grundpauschalen werden monatlich im Voraus abgerechnet. Sie fällt erstmals mit Bereitstellung der Software an. Nach Nutzung und Umsatz abzurechnende Kosten werden mit einer Aufstellung des Nutzungsumfangs spätestens zum 16. des Folgemonats monatlich abgerechnet.

Die abgerechneten Kosten sind jeweils binnen 7 Tagen nach Rechnungszugang zu zahlen.

(3) Der Provider ist berechtigt, die vereinbarten Preise für die vertraglichen Leistungen zum Ausgleich von Personal- und sonstigen Kostensteigerungen sowie sich aus der Entwicklung der Software ergebenden Verbesserungen angemessen zu erhöhen. Der Provider wird diese Preiserhöhungen dem Kunden schriftlich oder per E-Mail bekannt geben und durch Einstellen einer aktualisierten Preisliste auf seiner Webseite veröffentlichen; die Preiserhöhungen gelten nicht für die Zeiträume, für die Kunde bereits Zahlungen geleistet hat. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 8 % des bisherigen Preises, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag im Ganzen mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Halbjahres zu kündigen; macht er von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so werden bis zum Wirksamwerden der Kündigung die nicht erhöhten Preise berechnet.

(4) Sonstige Leistungen werden vom Provider nach Aufwand erbracht (time & material) zu den jeweils im Zeitpunkt der Beauftragung geltenden allgemeinen Listenpreisen des Providers.

(5) Vergütungen werden zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils anfallenden gesetzlichen Höhe geschuldet.

§ 13 Pflichten und Obliegenheit des Kunden

Der Kunde wird alle Pflichten und Obliegenheiten erfüllen, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Er wird insbesondere

1. die ihm bzw. den Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie vereinbarte Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen geheim halten, vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Diese Daten sind durch geeignete und übliche Maßnahmen zu schützen. Der Kunde wird den Provider unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten und/oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten;
2. die vereinbarten Zugangsvoraussetzungen schaffen;
3. die Beschränkungen/Verpflichtungen im Hinblick auf die Nutzungsrechte nach § 10 einhalten, insbesondere
 - a. keine Informationen oder Daten unbefugt abrufen oder abrufen lassen oder in Programme, die von dem Provider betrieben werden eingreifen oder eingreifen lassen oder in Datennetze des Providers unbefugt eindringen oder ein solches Eindringen fördern;
 - b. den im Rahmen der Vertragsbeziehung und/oder unter Nutzung von „plentymarkets“ möglichen Austausch von elektronischen Nachrichten nicht missbräuchlich für den unaufgeforderten Versand von Nachrichten und Informationen an Dritte zu Werbezwecken nutzen;
 - c. den Provider von Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung „plentymarkets“ durch ihn beruhen oder die sich aus vom Kunden verursachten datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung von „plentymarkets“ verbunden sind;
 - d. die berechtigten Nutzer verpflichten, ihrerseits die für sie geltenden Bestimmungen dieses Vertrages einzuhalten;
 - e. seine Internet-Seiten und Nutzung des Systems so zu gestalten, dass eine übermäßige Belastung des Servers durch Skripte oder Programme, welche eine hohe Rechenleistung erfordern oder überdurchschnittlich viel Arbeitsspeicher beanspruchen, zu vermeiden;
4. dafür Sorge tragen, dass er (zB bei der Übermittlung von Texten/Daten Dritter auf den Server des Providers) alle Rechte Dritter an von ihm verwendetem Material beachtet;
5. nach § 14 Abs. 2 die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einholen, soweit er bei Nutzung von „plentymarkets“ personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift;
6. vor der Versendung von Daten und Informationen an den Provider diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen;
7. Mängel an Vertragsleistungen, insbesondere Mängel an den Leistungen nach §§ 3 bis 6 und §§ 9 bis 10, sind dem Provider unverzüglich anzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige aus Gründen, die er zu vertreten hat, stellt dies eine Mitverursachung bzw. ein Mitverschulden dar. Soweit der Provider infolge der Unterlassung oder Verspätung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Kunde nicht berechtigt, die Pauschale nach § 12 Abs. 2 des Vertrages ganz oder teilweise zu mindern, den Ersatz des durch den Mangel eingetretenen Schadens zu verlangen oder den Vertrag wegen des Mangels ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen. Der Kunde hat darzulegen, dass er das Unterlassen der Anzeige nicht zu vertreten hat;
8. die nach § 12 vereinbarte Vergütung fristgerecht zahlen;

9. wenn er zur Erzeugung von Anwendungsdaten mit Hilfe von „plentymarkets“ dem Provider Daten übermittelt, diese regelmäßig und der Bedeutung der Daten entsprechend sichern und eigene Sicherungskopien erstellen, um bei Verlust der Daten und Informationen die Rekonstruktion derselben zu ermöglichen;
10. sofern und soweit ihm einvernehmlich die technische Möglichkeit dazu eröffnet wird, regelmäßig die auf dem Server gespeicherten Anwendungsdaten durch Download zu sichern; unberührt bleibt die Verpflichtung des Providers zur Datensicherung

§ 14 Datensicherheit, Datenschutz

(1) Die Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf das verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

(2) Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes den Provider von Ansprüchen Dritter frei. Soweit die zu verarbeitenden Daten personenbezogene Daten sind, liegt eine Auftragsdatenverarbeitung vor und der Provider wird die gesetzlichen Erfordernisse der Auftragsdatenverarbeitung und Weisungen des Kunden (z.B. zur Einhaltung von Löschungs- und Sperrungspflichten) beachten. Die Weisungen müssen rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Der Provider trifft die technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Der Provider schützt insbesondere die in seinem Zugriff liegenden Dienste und Systeme sowie die vom Kunden oder den Kunden betreffenden, auf dem Server gespeicherten Anwendungsdaten und ggf. sonstigen Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung oder anderweitige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe – sei es durch technische Maßnahmen, durch Viren oder andere schädliche Programme oder Daten oder durch physischen Zugriff – durch Mitarbeiter des Providers oder Dritte, ganz gleich auf welchem Wege diese erfolgen. Er ergreift hierzu die geeigneten und üblichen Maßnahmen, die nach dem Stand der Technik geboten sind, insbesondere Virenschutz und Schutz gegen ähnliche schädliche Programme, sowie sonstige Sicherung seiner Einrichtung einschließlich des Schutzes gegen Einbruch.

(4) Der Provider wird kundenbezogene Daten nur in dem Umfang erheben und nutzen, wie es die Durchführung dieses Vertrages erfordert. Darüber hinaus darf der Provider Daten anonymisiert für allgemeine statistische Auswertungen verwenden. Ein Rückschluss auf einzelne Personen und Kunden darf daraus nicht möglich sein. Der Kunde stimmt der Erhebung und Nutzung solcher Daten in diesem Umfang zu.

(5) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 3 bestehen, so lange Anwendungsdaten im Einflussbereich des Providers liegen, auch über das Vertragsende hinaus. Die Verpflichtung nach Abs. 6 besteht auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit.

(6) Der Provider wird die Datenverarbeitung nicht in einem Nicht-Mitgliedstaat der EU ausführen, ausführen lassen oder dorthin verlagern. Dem Kunden ist bekannt, dass auch innerhalb der EU das Datenschutzniveau nicht einheitlich ist und es Abweichungen geben kann.

§ 15 Geheimhaltung

(1) Die Vertragspartner werden über alle vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren bzw. diese nur im vorher schriftlich hergestellten Einvernehmen der jeweils anderen Partei Dritten gegenüber – gleich zu welchem Zweck – verwenden. Zu den als

vertraulich zu behandelnden Informationen zählen die von der informationsgebenden Partei ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung eindeutig ergibt. Durch den Provider vertraulich zu behandeln sind insbesondere die Anwendungsdaten, sollte er von diesen Kenntnis erlangen.

(2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 entfallen für solche Informationen oder Teile davon, für die die empfangende Partei nachweist, dass sie

- ihr vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
- der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
- der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass die informationsempfangende Partei hierfür verantwortlich ist.

(3) Öffentliche Erklärungen der Parteien über eine Zusammenarbeit werden nur im vorherigen gegenseitigem Einvernehmen abgegeben.

(4) Die Verpflichtungen nach Abs. 2 bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit, und zwar so lange, wie ein Ausnahmetatbestand nach Abs. 2 nicht nachgewiesen ist.

§ 16 Insolvenz bzw. drohende Insolvenz einer Vertragspartei

(1) Eine Partei hat die andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn

1. sie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt hat oder dies in den kommenden 14 Kalendertagen beabsichtigt,
2. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens von Dritten beantragt worden ist,
3. sie auf Grund von Zahlungsschwierigkeiten die Zahlungen einstellen muss,
4. gegen sie im zeitlichen Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten Maßnahmen zur Befriedigung von Drittgläubigeransprüchen getroffen wurden, oder
5. sie im zeitlichen Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten Vereinbarungen zur Befriedigung von Drittgläubigeransprüchen zugestimmt hat.

(2) Liegt einer der Umstände des Abs. 1 Nr. 3 bis 5 vor, so kann die andere Partei das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen.

§ 17 Haftung, Haftungsgrenzen und Vertragsstrafe

(1) Die Parteien haften einander bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihr sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Parteien im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.

(3) Im Übrigen haftet eine Partei nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Die verschuldensunabhängige Haftung des Providers auf Schadensersatz (§ 536 a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen; Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

(4) Eine Partei ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nur verpflichtet, wenn dies dieser Vertrag ausdrücklich vorsieht. Eine Vertragsstrafe braucht nicht vorbehalten zu werden. Die Aufrechnung mit ihr und gegen sie ist zulässig.

(5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 18 Laufzeit, Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Zustandekommen des Vertrages. Die Bereitstellung der Leistungen erfolgt ab dem mit der Auftragsbestätigung vereinbarten oder gesondert nach Annahme mitgeteilten Zeitpunkt.

Der Vertrag wird, falls nichts anderes vereinbart ist, mit einer Laufzeit von 12 Monaten geschlossen. Ist der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen oder wurde mit dem Kunden eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, so verlängert sich der Vertrag jeweils um die vereinbarte Zeit der Mindestlaufzeit, höchstens aber um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Ablauf der bestimmten Zeit oder Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von einer Vertragspartei gekündigt wird.

(2) Der Provider kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der abgerechneten Kosten bzw. eines nicht unerheblichen Teils der abgerechneten Kosten oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung des Entgeltes in Höhe eines Betrages, der das Entgelt für zwei Monate erreicht in Verzug ist. Der Provider kann in diesem Fall zusätzlich einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 70 Prozent der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit restlichen durchschnittlich zuvor monatlich abgerechneten Entgelte verlangen. Dem Kunden bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

(3) Der Provider ist berechtigt den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Kunde die Leistungen nicht oder nur geringfügig nutzt. Das Kündigungsrecht des Providers besteht, wenn über einen Zeitraum von zwei Monaten weniger als 80 Aufträge generiert werden. Dem Nutzer wird nach der Kündigung einmalig die Möglichkeit gegeben das System innerhalb einer Frist von einem Monat wieder zu aktivieren oder eine kostenpflichtige Datensicherung vorzunehmen, bevor es dann gelöscht wird.

(4) Der Provider kann den Vertrag kündigen, wenn der Kunde seine nach §§ 10 und 13 bestehenden Obliegenheiten nach Abmahnung wiederholt schuldhaft verletzt.

(5) Jede Kündigung hat wenigstens in Textform zu erfolgen.

§ 19 Pflichten bei und nach Beendigung des Vertrags

Der Provider wird auf Wunsch des Kunden sämtliche vom Kunden gespeicherte Daten dem Kunden im Wege der Datenfernübertragung oder zum Download zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Provider die sich aus der Preisliste ergebende Vergütung zu zahlen.

§ 20 Änderung der Geschäftsbedingungen und der Leistungsbeschreibung

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Leistungsbeschreibung können durch entsprechende Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Provider geändert werden.

(2) Wünscht der Provider eine Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Leistungsbeschreibung, wird er dies dem Kunden mitteilen und ein Angebot auf Vertragsänderung unterbreiten. Widerspricht der Kunde diesem Angebot nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang des Angebots schriftlich, gilt das Angebot als angenommen. In diesem Fall tritt die Vertragsänderung sechs Wochen nach Zugang des Angebots in Kraft. Widerspricht der Kunde hingegen gemäß vorstehendem Satz 2, so gilt der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen ohne Änderung fort. Der Provider wird den Kunden mit dem Angebot auf Vertragsänderung über die besonderen Rechtsfolgen eines unterbleibenden wenigstens in Textform zu erklärenden Widerspruchs gesondert unterrichten.

(3) Hat der Kunde dem Angebot auf Vertragsänderung widersprochen und teilt der Provider

dem Kunden daraufhin mit, dass eine Fortsetzung des Vertrages ohne die Vertragsänderung für den Anbieter aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist, kann der Kunde den Vertrag innerhalb eines Monats ab Zugang dieser Mitteilung schriftlich kündigen. Die geänderten Vertragsbedingungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Auf die Rechtsfolge einer unterbleibenden schriftlichen Kündigung weist der Provider den Kunden mit der Mitteilung über die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses hin.

§ 21 Höhere Gewalt

Keine der Parteien ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Falle und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Insbesondere folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:

- von der Vertragspartei nicht zu vertretende(s) Feuer/Explosion/Überschwemmung,
- Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo,
- über 6 Wochen andauernder und von der Partei nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf,
- nicht von einer Partei beeinflussbare technische Probleme des Internets; dies gilt nicht, sofern und soweit der Provider die Telekommunikationsleistung mit anbietet.

Jede Vertragspartei hat die andere über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 22 Anwendbares Recht, Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

(1) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

(2) Anhänge sind in ihrer jeweils gültigen, d.h. von beiden Parteien unterzeichneten, Fassung Bestandteil dieses Vertrags.

(3) Nebenbestimmungen außerhalb dieses Vertrages und seiner Anhänge bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages und der Anhänge bedürfen der zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(4) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes.

(5) Ergeben sich in der praktischen Anwendung dieses Vertrages Lücken, die die Vertragspartner nicht vorgesehen haben, oder wird die Unwirksamkeit einer Regelung iS von Abs. 4 rechtskräftig oder von beiden Parteien übereinstimmend festgestellt, so verpflichten sie sich, diese Lücke oder unwirksame Regelung in sachlicher, am wirtschaftlichen Zweck des Vertrages orientierter angemessener Weise auszufüllen bzw. zu ersetzen.

(6) Soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen handelt, gilt Kassel als Gerichtsstand vereinbart. Das Gleiche gilt auch für den Fall, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Die plentymarkets GmbH ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.